

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 27. November 1967

23. Stück

41. Verordnung: Fürsorgerichtsätze, Erhöhung.

41.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. November 1967, womit die Verordnung vom 20. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 6/1967, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, abgeändert wird.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Land Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 6/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der gehobenen Fürsorge für Dauerunterstützungen und für Aushilfen monatlich:

- | | |
|--|--------|
| a) für den Alleinstehenden | 930 S, |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 907 S, |
| c) für den Mitunterstützten ohne FB-Anspruch | 442 S, |

d) für den Mitunterstützten mit FB-Anspruch

(2) Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 beziehungsweise 65 Jahren überschritten haben noch als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge für Aushilfen monatlich:

- | | |
|--|---------|
| a) für den Alleinstehenden | 528 S, |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 470 S, |
| c) für den Mitunterstützten ohne FB-Anspruch | 276 S, |
| d) für den Mitunterstützten mit FB-Anspruch | 153 S.“ |

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der im Abs. 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe
für den Alleinstehenden

229 S,	
für den Hauptunterstützten	252 S.“

3. § 3 hat zu lauten:

„Zu den im § 1 angeführten Richtsätzen sind die Familienbeihilfen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes zu gewähren.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Marek